

Zeitung



des Großherzogthums Posen.

Im Verlage der Hosbuchdruckerei von W. Decker & Comp. Redakteur: G. Müller.

Montag den 1. März.

Posen, am 28. Februar 1841. Heute ist der von Seiner Königlichen Majestät Allerhöchst zusammenberufene fünfte Provinzial-Landtag des Großherzogthums Posen von dem dazu ernannten Königlichen Kommissarius, Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten Flottwells feierlich eröffnet und es sind dabei den versammelten Provinzial-Ständen nachstehende Allerhöchste Propositions-Decrete verkündiget worden:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u. entbieten Unsern zum Provinzial-Landtage des Großherzogthums Posen versammelten getreuen Ständen Unsern gnädigen Gruß.

Nachdem Uns in Folge des Ablebens Unseres unvergesslichen Herrn Vaters, des hochseligen Königs, Friedrich Wilhelm des Dritten Majestät, die göttliche Vorsehung zum Throne berufen, haben Wir, durchdrungen von dem Gefühl der Uns damit aufgelegten großen und heiligen Pflicht, öffentlich die feierliche Zusage ertheilt, diese Pflichten mit der Hülfe des Allmächtigen, und so weit die von Ihm uns verliehne Kraft es irgend gestatten wird, in strengster Gewissenhaftigkeit zu erfüllen, und sowohl das Ganze des zur Regierung Uns anvertrauten Staats, als dessen einzelne Bestandtheile mit gleicher Gerechtigkeit und Liebe zu umfassen. Dieser Zusage gemäß haben Wir auch die Uns neuerlich zugekommenen, auf Erhaltung der Polnischen Sprache und Nationalität im Großherzogthum Posen abzweckenden Beschwerden und Wünsche mit Ernst geprüft, in Folge dieser Prüfung aber erkannt, daß Unsere mit der Verwaltung des Großherzogthums beauftragten Ober-Behörden sich

pflichtmäßig haben angelegen sein lassen, die deshalb von des verewigten Königs Majestät getroffenen Anordnungen gewissenhaft zur Ausführung zu bringen, daß auch zur Zeit hinlängliche Gründe zur wesentlichen Veränderung der bisher beobachteten Verwaltungs-Grundsätze nicht vorliegen. Wenn der Erfolg nicht allenthalben dem Wunsche entsprach, die Unterthanen polnischer Abkunft, so weit es die Verbindung des Großherzogthums mit einem deutschen Staate möglich macht, in ihren nationellen Erinnerungen und Sitten auf keine Weise zu stören, vielmehr solchen jede Verüchtigung zu widmen, so lag die Schuld besonders darin, daß die polnischen Einwohner des Großherzogthums, ihr eigenes Interesse erkennend, es verabsäumen, ihre Söhne sowohl dem höheren Staatsdienst als dem höheren Lehrerstande zu widmen, und sie auf den vorgeschriebenen Wegen zu derjenigen Bildung, Geschäftskenntniß und Wissenschaftlichkeit hinzuleiten, welche die Forderungen der Zeit für beide Stände gebietlicher erheischen, und die daher als unerlässliche Bedingungen der Anstellung in denselben nachgewiesen werden müssen.

Der Anspruch, daß in den dazu ordneten Prüfungen an die Kandidaten darum, weil sie polnischer Abkunft sind, geringere Anforderungen als an die deutschen gemacht werden sollen, widerstrebt nicht nur den Gründen der Staats-Verwaltung, sondern auch der Ehre Unserer Unterthanen polnischer Abkunft selbst, welche mit natürlichen Fähigkeiten so reich ausgestattet sind, daß sie nur des redlichen Willens und ernsten Fleizes bedürfen, um es den Deutschen in jeder Art der Ausbildung gleich zu thun. Erst dann, wenn auf diesem Wege sich eine hinreichende Zahl gebildeter und hinsichtlich ihrer Gestaltung bewährter

junger Männer findet, welchen Staats- und Lehrämter anvertraut werden können, wird es möglich sein, die Eingeborenen polnischer Abkunst denjenigen Untheil an der Justizpflege, der Verwaltung und dem öffentlichen Unterrichte im Großherzogthum einzunehmen zu sehen, welcher am sichersten dazu beitragen wird, billige Wünsche hinsichtlich der Erhaltung und Ausbildung der Sprache und Nationalität zu befriedigen.

Wenn wir nun gleich die Befestigung der Schwierigkeiten, welche die Verwaltung eines von verschiedenartigen Volksstämmen bewohnten Landesteils mit sich führt, hiernach vorzüglich von dem Entgegenkommen Unserer polnischen Einwohner des Großherzogthums, ohne welches alle Unsere auf Erfüllung ihrer billigen Wünsche gerichteten Absichten und Maßregeln fruchtlos bleiben würden, erwarten müssen, so haben Wir doch, um dieselben zu diesem Entgegenkommen aufzumuntern, und ihr Vertrauen zu beseitigen, fogleich noch andere auf Erfüllung jener Wünsche abzweckende Anordnungen getroffen. Es ist deshalb nicht nur die Zahl der an studirende Zöglinge polnischer Abkunst während ihrer wissenschaftlichen Vorbereitung und ihrer ersten Dienstzeit bei den Behörden zu verabreichenden Unterstützungen vermehrt, sondern auch die Errichtung von Lehrstühlen für die slavischen Sprachen und deren Literatur bei den Universitäten von Berlin und Breslau verordnet worden; Wir haben befohlen, auf die Anstellung von Lehrern, welche bei unerlässlicher Gründlichkeit ihrer sonstigen Ausbildung, und bei Zuverlässigkeit des Charakters, der polnischen Sprache völlig mächtig sind, bei den höheren Bildungs-Anstalten des Großherzogthums möglichst Bedacht zu nehmen, damit der Unterricht, soweit der Zweck der Vorbereitung zu den Universitäts-Studien es gestattet, neben der deutschen auch in der polnischen Sprache erhält werden könne. Auch bei den Gerichtsbehörden des Großherzogthums wird durch die von Uns bewilligten Mittel die Anstellung von Beamten, welche der polnischen Sprache mächtig, und wo möglich der polnischen Nationalität angehörig sind, befördert werden. Hauptfächlich aber wird es Uns zur Genugthuung gereichen, wenn die Rittergutsbesitzer sich selbst oder ihre Söhne in den zu Erlangung der Landratsämter erforderlichen Kenntnissen immer mehr ausbilden, um die zum Nachweise ihrer Qualification erforderliche Prüfung zu bestehen, in welchem Falle auf selbige bei Besiegung dieser Aemter angemessene Rücksicht genommen werden wird. Endlich haben wir zur Beförderung auch der gewerblichen Thätigkeit des Großherzogthums Unserm Finanz-Minister die Ausführung der bereits vorbereiteten Chausseebauten, soweit es die Verhältnisse gestatten, zur Pflicht gemacht, werden auch die irgend zulässigen Anträge der Kreisstände auf die Beförderung von Chaussee-Anlagen durch Unterstützungen aus Staats-Kassen, so wie alle andere ähnlichen gemeinnützigen Unternehmungen gern berücksichtigen.

Nachdem Wir auf solche Weise den treuen Ständen Unsere Absicht, billigen und mit dem Wohle Unsrer ganzen Monarchie vereinbaren Wünschen entgegen zu kommen, und dem Großherzogthume Beweise Unserer landesväterlichen Liebe zu geben, dargelegt haben, erwarten Wir dagegen, daß der Landtag weiter hinausgehende, dem Verhältnisse des Großherzogthums zum Staate widersprechende Anträge, durch deren Neußerung nur Aufregung und Verwirrung hervorgerufen und die ruhige Ausbildung der Verhältnisse gestört wird, nicht erneuern, sondern mit Vertrauen den weiteren von Uns zu ergreifenden Maßregeln entgegensehen wird.

Wir gedenken mit hoher Freude und Befriedigung des lebhaften und innigen Ausdrucks der Liebe und Unabhängigkeit, womit alle Stände der Provinz bei der Erbhuldigung in Königsberg Uns ihre Gesäßde in gleichem Geiste und Gefühle dargebracht haben. Wir halten den Eindruck dieses feierlichen, Uns unvergesslichen Moments mit dem zuversichtlichen Vertrauen in Unserem Herzen fest, daß auch in unbefangener und dankbarer Anerkennung dessen, was für die wahre Wohlfahrt des Großherzogthums seit seiner Vereinigung mit der Monarchie schon geschehen ist, und noch geschehen soll, die Ritterschaft desselben mit den Städten und Landgemeinden sich stets eben so zu gleichem Geiste und Gefühle verbunden finden wird. Wir werden darin die sprechendste Gewähr dafür finden, daß jene uns in Königsberg entgegen gebrachte Huldigung nicht blos Folge augenblicklicher, durch äußere Umstände hervorgerufener Aufwallung gewesen, sondern aus tieferer Wurzel in Gemüth und Geistung entsprossen ist. Die Zuversicht, daß dem also sei, giebt Uns, da wir entschlossen sind, die ständischen Institutionen Unseres Landes immer mehr zu beleben, und einer erspriesslichen Ausbildung näher zu führen, insondere die Kraft, auch für die ständischen Verhältnisse eine lebendigere Zeit zu beginnen. Daß sie eine gute segensreiche Zeit sei, hängt von dem vertrauensvollen Eingehen in Unsere Absichten, von dem innigen Mitwirken, von dem Verständniß ab, auf welche Wir bei Unsern treuen Provinzial-Ständen zuversichtlich rechnen. Als einen Beweis des Königlichen Vertrauens, mit dem Wir Unsere treuen Provinzialstände ehren, und des Werths, welchen Wir auf ihren Beirath legen, mögen dieselben die nachfolgenden Propositionen, insonderheit die erste, welche auf die ständische Verfassung sich bezichtet, und die mittelst besondren Decrets vom heutigen Tage an sie ergebende Eröffnung wegen eines zu bewilligenden Steuer-Elasses, betrachten.

Zunächst haben Wir:

I) Ständische Ausschüsse.
Publication der Landtags-Verhandlungen.

A. darauf Bedacht genommen, Anordnungen zu treffen, um die Geschäfte der versammelten Landtage zu vereinfachen, und besonders Unsern treuen Stän-

den die gründliche Prüfung und Bearbeitung der umfangreicherer Propositionen zu erleichtern:

- 1) Wir werden demnach künftig alle diejenigen Propositionen, welche einer besonders ausführlichen Erörterung bedürfen, dem Landtags-Marschall eine angemessene Zeit vor der Eröffnung des Landtages zufertigen lassen, damit die Ausschüsse zur vorbereitenden Bearbeitung derselben schon vorher ernannt und versammelt werden können. Zu diesem Zweck wird künftig sowohl die Ernennung des Landtags-Marschalls und seines Stellvertreters, als die Beschaffung der erforderlichen Ergänzungs-Wahlen zeitig vor jedem Landtage erfolgen;
- 2) Nachdem durch Unsren Landtags-Kommissarius, dem Landtags-Marschall das vollständige Verzeichniß sämmtlicher, zu dem bevorstehenden Landtage einzuberufenden Stände zugegangen ist, macht letzterer dem Ersteren die von ihm für die vorberathenden Ausschüsse ernannten Ständemitglieder namhaft, um dieselben zu der vom Landtags-Marschall zu bestimmenden Zeit zu berufen.
- 3) Unser Landtags-Kommissarius wird angewiesen werden, dem Landtags-Marschall alle diejenigen Materialien mitzuteilen, deren die ernannten Ausschüsse, Behuß Vorberitung der Sachen zur künftigen Plenar-Verathung bedürfen.
- 4) Bei Propositionen, welche vorzugsweise sorgfältige Vorarbeiten erfordern, wird dem Landtags-Marschall überlassen, solche zuvor dem ernannten Referenten des Ausschusses auf eine Zeit von längstens vier Wochen vor dem Zusammentritt des letztern in seinen Wohnort, jedoch nur zum eigenen Gebrauch, verabfolgen zu lassen.
- 5) Wollen Wir Unsren getreuen Ständen überlassen, mit der Erledigung derjenigen Angelegenheiten, welche auf dem Landtage etwa nicht definitiv haben beendigt werden können, einen von ihnen zu diesem Zweck eigends zu erwählenden Ausschuß zu beauftragen.

B. Wir wollen ferner in Erweiterung der von Unseres hochseligen Herrn Vaters Majestät unterm 2. November 1833 erlassenen Ordre, die Veröffentlichung der Landtags-Verhandlungen durch den Druck künftig in einer größeren Ausdehnung, wie bisher, stattfinden lassen, und sollen zu diesem Zweck mit dem Landtags-Abschiede zugleich sowohl Unser Propositions-Dekret, als sämmtliche an Uns gerichtete ständische Eingaben publicirt werden; wogegen die bisher von dem Landtags-Marschall entworfene Darstellung der Landtags-Verhandlungen künftig wegfallen kann. Auch wollen Wir gesatteln, daß die Protokolle gedruckt und am Schlusse des Landtages an die Mitglieder der Versammlung zur Mittheilung an ihre Machtgeber verteilt werden.

C. In Folge der unter A. 1 - 4. enthaltenen

Anordnungen werden sich künftig die versammelten Landtage vorzugsweise mit Plenar-Berathungen zu beschäftigen haben, und wird dadurch die Dauer derselben bedeutend abgekürzt werden. Hierdurch wird dann die Ausführung Unserer gnädigsten Absicht erleichtert, die Landtage in Zukunft alle zwei Jahre zu berufen, die Wir Unsren getreuen Ständen hiermit zu erkennen geben; zuvor aber ihrer Erklärung entgegensehen, inwiefern dies ihren Wünschen entspricht.

D. Da aber dessen ohngeachtet Fälle eintreten können, die es Uns wünschenswerth machen, auch in der Zeit, wo Unsren getreuen Ständen nicht versammelt sind, Männer, welche sowohl Unser landesherrliches Vertrauen, als das ihrer Provinzen besitzen, zu berufen, um Uns ihres Raths zu bedienen, und ihre Mitwirkung in wichtigen Landes-Angelegenheiten, insbesondere, wo es sich um die Interessen mehrerer (oder aller) Provinzen handelt, stattfinden zu lassen, so finden Wir Uns bewogen, Unsren getreuen Ständen hiebei den Entwurf einer Verordnung wegen eines, aus ihrer Mitte zu bildenden Ausschusses vorlegen zu lassen. Derselbe hat, ohne daß dadurch dem verfassungsmäßigen Wirkungskreise der Provinzial-Landlage etwas entzogen werden soll, die Bestimmung, theils, sowohl in allgemeinen, als das Interesse der Provinzen insbesondere betreffenden Angelegenheiten diejenigen Gutachten abzugeben, die Wir von ihm erfordern möchten, theils aber in Bezug der Gegenstände, welche der ständischen Verwaltung überwiesen sind, die außer dem Landtage vor kommenden Geschäfte wahrzunehmen. In letzterer Beziehung wollen Wir jedoch Unsren getreuen Ständen überlassen, inwiefern sie mit diesen Geschäften den gesammten Ausschuß, einen innerhalb derselben zu bestellenden engen Ausschuß, oder einzelne Mitglieder beauftragen wollen, und behalten Uns die dieserhalb erforderlichen näheren Bestimmungen bis nach dem Eingange ihrer desfallsigen Erklärung vor.

Ferner überlassen Wir Unsren getreuen Ständen, ob sie bei der Zusammensetzung des Ausschusses nach dem Verhältniß der verschiedenen Stände, wie sie der §. 2 des beiliegenden Entwurfs enthält, stehen bleiben, oder Uns etwa Vorschläge machen wollen, wonach neben dem in allen Fällen aufrecht zu erhaltenen Verhältniß der verschiedenen Stände, auch noch dasjenige der einzelnen Landestheile untereinander zu berücksichtigen sein würde. Dass der Landtags-Marschall jederzeit Mitglied des Ausschusses sei, und darin den Vorsitz führe, liegt in der Natur des Verhältnisses, und werden Wir zu diesem Zweck jenen künftig immer für die ganze Zwischenzeit von einem Landtage zum andern ernennen, so daß sein Amt sich erst bei Ernennung des Landtags-Marschalls für den nächsten Landtag endigt.

Es ergeht nunmehr an Unsren getreuen Ständen Unsre gnädigste Aufforderung, sobald als möglich über den beikommenden Entwurf einer Verordnung

wegen Einrichtung eines ständischen Ausschusses für den Posenischen Provinzial-Verband, ihr wohlerwogenes Gutachten abzugeben, und haben Wir, damit unsere definitive Entschließung in dieser Angelegenheit ihnen jedensfalls noch vor dem Schlusse des gegenwärtigen Landtags eröffnet werden kann, Unsern Landtags-Kommissarius angewiesen, Uns die betreffende Erklärung sofort nach dem Eingange einzureichen.

2) Ständisches Wahl-Reglement.

Bei den Wahlen der Landtags-Abgeordneten und deren Stellvertreter in einzelnen Fällen zur Sprache gekommene Mängel, haben zu einer genauen Prüfung des bisher in Unseren verschiedenen Provinzen beobachteten Wahlverfahrens Veranlassung gegeben. Da sich hiebei herausgestellt hat, daß die Ansichten über die Erfordernisse einer gültigen Wahl häufig von einander abweichen, daher nicht überall gleichmäßig verfahren worden und es öfter den Wahlhandlungen an der zur Errichtung eines sichern Resultats erforderlichen Genaugkeit gefehlt hat, so haben Wir die Rothwendigkeit erkannt, diesem Mangel durch Erlassung eines allgemeinen Wahlreglements Abhülfe zu schaffen. Wir lassen daher Unsern getreuen Ständen hiebei den Entwurf eines solchen nebst Motiven vorlegen, um darüber ihr wohlerwogenes Gutachten abzugeben.

3) Forst- und Jagd-Polizei.

Nachdem die bei Uns nachgesuchte Revision der Forst- und Jagd-Polizei-Gesetze beendigt und eine allgemeine Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung entworfen worden, in welcher die Bestimmungen der älteren Forst- und Jagd-Ordnungen mit den seitdem ergangenen neuen allgemeinen Gesetzen und den Förderungen der Gegenwart in Einklang gebracht worden ist, so lassen Wir Unsern getreuen Ständen

1) den Entwurf zu einer allgemeinen Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung für die Preußischen Staaten,

2) die diesem Entwurfe zum Grunde liegenden Motive, zur Prüfung und gutachtlchen Ausführung vorlegen.

4) Waldstreu-Berechtigung.

Unsere getreuen Stände des fünften Brandenburgischen Provinzial-Landtages haben zur Beseitigung der aus der unregelten Ausübung der Waldstreu-Berechtigung hervorgehenden Nachtheile, allerunterhängt darauf angetragen:

eine Forst-Polizei-Verordnung in Bezug auf die Waldstreu-Berechtigung mit Berücksichtigung der technischen Verhältnisse und bei gleicher Beachtung der Rechte der Verpflichteten sowohl, als der Berechtigten entwerfen und dem nächsten Landtage zur Berathung mittheilen zu lassen.

Der Unsern getreuen Ständen zur Prüfung und Berathung vorgelegte Entwurf zu einer allgemeinen Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung enthält über die künftige Ausübung aller auf die Waldungen hastenden Servitute, der Art. VII. Abschnitt 2 Tit. III. dersel-

ben aber über die Streulings-Berechtigung insbesondere, nähre Bestimmungen, welche zum Zweck haben, die aus der bisherigen Ausübung dieser Servitut hervorgegangenen Nachtheile insoweit für die Folge zu beseitigen, als dies ohne zu große Gefährdung schon erworbener Rechte möglich ist.

Da aber die Publikation dieses allgemeinen Forst- und Jagd-Polizei-Gesetzes in ganz kurzer Frist nicht wird erfolgen können, so ist eine besondere Verordnung wegen Ausübung der Waldstreu-Berechtigung zur eventuellen vorläufigen Publikation entworfen worden, welche Wir Unsern getreuen Ständen vorlegen lassen, um die Prüfung dieses Entwurfs mit der Berathung über die allgemeine Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung zu verbinden und sich gutachtlch darüber zu äußern:

ob diese besondere Verordnung bis zur künftigen Emanirung der allgemeinen Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung, als eine vorläufige transitorische Verordnung in Ausführung zu bringen sein werde.

5) Holzdiebstahls-Gesetz.

Die allgemeine Revision des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls vom 7ten Juni 1821 ist soweit vorgeschritten, daß der aus dieser Revision hervorgegangene Entwurf eines Gesetzes den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend, Unsern getreuen Ständen zur Prüfung und Begutachtung hiermit vorgelegt wird.

6) Gesetz wegen der Jagd-Vergehen.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche sich bei Anwendung der bestehenden Strafbestimmungen über die Jagdvergehen gezeigt haben; zur verhältnismäfigeren Bestimmung der Strafen dieser Vergehen, und zur wirksameren Verhütung derselben, mittelst Vereinfachung des Untersuchungs- und Beweis-Verfahrens, ist für ratsam befunden, sowohl die Strafen der auf fremden Jagdrevieren verübten Jagdvergehen, als auch das dabei zu beobachtende Verfahren in einer allgemeinen Verordnung festzustellen.

Nachdem jetzt der Entwurf zu dieser Verordnung ausgearbeitet worden ist, wird derselbe Unsern getreuen Ständen zur Prüfung und Begutachtung hiermit vorgelegt.

7) Landemialpflichtigkeit.

Über die Frage, ob der Landemialpflichtige berechtigt sei, bei der Veräußerung seines Gutes das für die Ablösung von Diensten, Abgaben, Grundgerechtigkeiten und anderen Lasten gezahlte Kapital von dem Kauf-Preise des Grundstücks bei Berechnung der Lehnswaare in Abzug zu bringen? sind Zweifel entstanden, zu deren Beseitigung Wir ein Gesetz haben entwerfen lassen, welches mit den Motiven Unsere getreuen Stände hierbei ebenfalls zur Erklärung erhalten.

8) Pensionsreglement für die Beamten des höheren Lehrstandes.

In Erwägung, daß es an einer Pensions-Anstalt für die Beamten der höheren Lehr-Anstalten zur Zeit

noch gänzlich fehlt, und mit Berücksichtigung der von Unsern getreuen Provinzialständen des Königreichs Preußen geschehenen Anträge haben Wir ein auf Be seitigung dieses Bedürfnisses abzweckendes Pensions Reglement entwerfen lassen, und fertigen selbiges mit den dabei leitend gewesenen Motiven Unsern getreuen Ständen hiebei ebenfalls anliegend zur Begutachtung zu.

9) Legitimationsatteste beim Pferdehandel.

Nicht minder erwarten Wir auch die gutachtlche Erklärung des Landtags über den beigelegenden Entwurf einer Verordnung, die Wiedereinführung der Legitimations Atteste beim Pferdehandel betreffend, welcher in dem Zwecke, den in einigen Gegenden der Monarchie wieder häufiger gewordenen Pferdediebstählen zu steuern, ausgearbeitet worden ist.

10) Strom- und Deich-Ordnung.

Die in den Landesgesetzen und provinziellen Verordnungen enthaltenen Bestimmungen über die Benutzung der öffentlichen Flüsse und über die Rechte und Verbindlichkeiten der Ufer-Besitzer in Beziehung auf solche Flüsse, so wie über die Anlegung und Unterhaltung von Dämmen und über die Bertheilung der Deich-Last, haben sich als unzureichend erwiesen. Um den daraus entstehenden Nachtheilen zu begegnen, haben wir eine Revision derselben angeordnet und die für die Strom- und Ufer-Polizei der öffentlichen Flüsse und für das Deichwesen erforderlich scheinenden anderweitigen Bestimmungen in zwei von einander getrennten Entwürfen zusammenstellen lassen, welche Wir in den Anlagen, nebst den dieselben entwickelten Motiven Unsern getreuen Ständen mit der Aufforderung zufertigen, sich der Beratung derselben zu unterziehen. Beide Gesetz-Entwürfe erkennen die vorhandenen landesherrlich bestätigten Deich- und Uferbau-Statute (Ordnungen, Reglements) bis zu einer mit Unserer Genehmigung erfolgenden Abänderung als gültig an. In Beziehung auf diese sind die, in den Ersteren enthaltenen Bestimmungen also nur subsidiarische, und es wird demnächst die Revision der bestehenden Statute dieser Art Gelegenheit geben, diejenigen Abweichungen von den allgemeinen, in den vorliegenden Entwürfen enthaltenen Bestimmungen zu bezeichnen, welche auf Observanz, Gewohnheit oder auf speziellen Rechtstiteln beruhen, und als Partikular-Recht anzuerkennen sein werden. Sollte es aber Unsern getreuen Ständen wünschenswerth erscheinen, daß außer jenen, immer nur für einzelne Verbände gültigen Statuten, auch noch provinzial gesetzliche Bestimmungen aufrecht erhalten werden, welche zur Zeit noch in Kraft sind, von den Vorschriften der beiliegenden Entwürfe abweichen und deren Gültigkeit nicht bereits durch die Aufrechthaltung der vorhandenen landesherrlich bestätigten Deichordnungen oder Statute einzuweilen als fortlaufend anerkannt worden, so überlassen Wir ihnen, dieselben unter bestimmter Angabe derj. nigen Verordnung, in welcher sie enthalten sind, zu bezeichnen, und behalten

Wir es Unserer weiteren Entschließung vor, ob der gleichen Bestimmungen, als abweichendes Provinzialrecht mit den vorliegenden allgemeinen Gesetzen zu publiciren seien.

11) Ablösbarkeit der Erbpachtsleistungen.

Die auf Veranlassung der, von den getreuen Ständen der Mark Brandenburg und der Nieder-Lausitz vorgetragenen Bedenken gegen die in der Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 angeordnete unbedingte Ablösbarkeit der Leistungen aus Erbpachtskontrakten, haben zu dem Entwurfe einer Verordnung geführt, die Wir nebst ihren Motiven Unsern getreuen Ständen ebenfalls zur gutachtlchen Erklärung zugehen lassen.

12) Verhältnisse der Hypothek-Schuldner.

Den getreuen Ständen der Provinz Posen lassen Wir den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Unanwendbarkeit der Bestimmungen des Preußischen Landrechts von 1721 Lib. IV. Tit. 5 Art. 9 §§. 4 und 5 mit den dazu gehörigen Motiven zur Erklärung und Begutachtung vorlegen.

Das Preußische Landrecht bestimmt, daß eine Hypothekenforderung zunächst gegen den persönlichen Schuldner und erst subsidiärisch gegen den Besitzer des verpfändeten Gutes geltend gemacht werden darf. Diese Vorschrift läßt sich mit dem gegenwärtigen Zustande des Hypotheken-Wesens, wie sich dasselbe durch die Hypotheken-Ordnung und das Allgemeine Landrecht gestaltet hat, nicht vereinigen.

Aus diesem Grunde ist schon durch einen Beschlus des Staats-Ministeriums vom 14. Januar 1799 die Unanwendbarkeit jener Vorschrift ausgesprochen und es ist bis auf die neueste Zeit dieser Beschlus befolgt worden. Erst vor Kurzem haben das Oberlandesgericht zu Marienwerder und das Geheime Ober-Tribunal in einer Prozeßsache die Gesetzeskraft jenes Staatsministerial-Beschlusses angefochten, und den Hypothekengläubiger mit seiner Klage gegen den Hypotheken-Schuldner ab und zunächst an den unbefannten persönlichen Schuldner verwiesen.

Da durch diesen Grundsatz der Real-Kredit vernichtet werden würde, so haben Wir Uns auf vielfache Anträge von Seiten der Gerichtsbehörden und einzelnen Individuen bewogen gefunden, diese Angelegenheit zum legislativen Wege zu verweisen.

1.) Verjährungsfristen.

In dem Gesetze wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen vom 31. März 1838 und in der Declaration des §. 54 Tit. 6 Theil I. Allgemeinen Landrechts von demselben Tage, betreffend die Verjährungsfrist bei einer Schadens-Ersatz-Forderung, sind die entgegenstehenden provinziarechtlichen Vorschriften nicht aufgehoben worden.

Da die letzteren bedeutend längere Fristen für die Verjährung anordnen, so haben mehrere Gerichtsbehörden die Aufhebung dieser provinziarechtlichen Vorschriften in Antrag gebracht.

Mit Rücksicht auf den §. 61 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht und in Erwägung,

dass eine solche Verschiedenheit der Verjährungsfristen in den einzelnen Provinzen erhebliche Uebelstände für die Bewohner der übrigen Provinzen herbeiführt, deren Beseitigung nicht bis zur vollendeten Redaktion der Provinzialrechte ausgesetzt werden kann,

dass das in dem Gesetz vom 31. März 1838 ausgesprochene Motiv die aus der langen Dauer der allgemeinen Klageverjährung für eine große Anzahl von Forderungen hervorgehende Rechtsunsicherheit zu beseitigen, in erhöhtem Grade für diejenigen Landesteile eintritt, in denen nach provinzialrechtlichen Bestimmungen noch längere Verjährungsfristen gelten, als das Allgemeine Landrecht vorschreibt,

endlich,

dass weder in den besondern Verhältnissen der Provinzen, noch sonst irgend ein Grund aufzufinden ist, der für die Beibehaltung dieser Abweichungen von den allgemeinen Landesgesetzen spricht;

ist die mit den Motiven hier beigelegte Verordnung entworfen worden, und wollen Wir darüber die gutachtliche Erklärung Unserer getreuen Stände vernehmen.

14. Parzellirungen.

Schon auf dem zweiten im Jahre 1830. abgehaltenen Landtage sind Unsern getreuen Ständen die Grundsätze zur Begutachtung mitgetheilt worden, wonach der Gesetzgebung eine landespolitische Beschränkung der Parzellirung bürgerlicher Grundstücke, ingleichen veränderte Bestimmungen wegen Vererbung und Verschuldung derselben zu dem Zwecke, um auf Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes hinzuwirken, eingeführt werden sollten.

Sowohl die in den eingegangenen ständischen Gutachten gegen diese Vorschläge gemachten Erinnerungen, als auch anderweitige Bedenken sind die Veranlassung gewesen, der Ausführung legislativer Maßregeln der gedachten Art bisher noch Anstand zu geben und zuvörderst noch über die bezüglichen thatsächlichen Zustände durch die Provinzial-Behörden sorgfältige Ermittelungen anstellen zu lassen.

Die Resultate derselben enthält die anliegende Zusammenstellung, und aus der ebenfalls beigelegten Denkschrift werden Unsere getreuen Stände entnehmen, in wie weit und nach welchen Richtungen hin danach das Einschreiten der Gesetzgebung als gerechtfertigt und geboten erschien ist.

Demgemäß sind zwei verschiedene Verordnungen entworfen worden, wovon

- die eine das bei Parzellirung von Grundstücken jeder Art zu beobachtende Verfahren bestimmt;
- die andere Vorschriften enthält, wonach bei eintretender Intestat-Erbfolge ländliche Besitzungen vererbt werden sollen.

Diese beiden Gesetz-Entwürfe lassen Wir Unsern

getreuen Ständen, so wie die zugehörigen Motive und eine über die Ausführung der zuerst erwähnten Verordnung den Behörden zu ertheilende Instruktion mit der Aufforderung vorlegen, sich darüber nach vorangegangener reislichen Berathung gutachtlich zu äussern.

15. Fischerei-Ordnung.

Die Fischerei, welche früher in mehreren Theilen der Provinz Posen von großer Bedeutung war, und vielen Einassen derselben eine Erwerbsquelle gewährte, ist in neuerer Zeit hauptsächlich um deswillen unergiebiger geworden, weil selbige bisher in den meisten Gewässern ganz willkürliche, ohne Rücksicht auf die Laichzeit, die Schonung der jungen Brut und dasjenige, was sonst zur Sicherung ihrer Nachhaltigkeit erforderlich ist, ausgeübt wurde. Zur Beseitigung dieses, nach den eigenthümlichen Verhältnissen der Provinz, grade dort vorzugsweise, fühlbaren und nachtheiligen Uebelstandes und zur Verhütung der gänzlichen Vernichtung dieser wichtigen Erwerbsquelle ist es nöthig, durch Erlass einer Fischerei-Ordnung, sowohl die Ausübung der Fischerei, als die sonstigen auf deren Ergiebigkeit einwirkenden Verhältnisse näher zu regeln und Alles zu verbieten, wo durch dieselbe beeinträchtigt wird.

Es ist daher der Entwurf zu einer solchen Ordnung ausgearbeitet, welchen Wir nebstden Erläuterungen zu selbigem Unsern getreuen Ständen zur Berathung und gutachtlichen Ausserung zufertigen.

Zum Schluss machen Wir dem Landtage Folgendes bekannt:

- Wir haben die den Fürsten Wilhelm und Boguslaw Radziwill zugehörige Herrschaft Przygodzice auf so lange, als sie sich im Besitze der gedachten beiden Fürsten und ihrer aus standesmäßiger Ehe abstammenden männlichen Nachkommen befindet, zu einer Grafschaft erhoben, mit der Befugniß ihrer jedesmaligen Besitzer, aus dem Fürstlichen Radziwillschen Geschlechte auf den Landtagen des Grossherzogthums im ersten Stande eine Votilstimme zu führen. Insofern sie sich nicht unter sich über deren Ausübung einigen, soll diese Stimme von einem Landtage zum andern von den Besitzern abwechselnd ausgeübt werden; beide bleiben aber auf jedem Landtage persönlich zu erscheinen berechtigt.

Nicht minder haben Wir dem Großen Athanasius v. Raczyński, welchem bisher nur ein Anteil an einer Kollektiv-Stimme im ersten Stande zugestanden hat, für sich und seine aus standesmäßiger Ehe gebürtigen männlichen Nachkommen, so lange selbige sich im Besitze des von ihm gestifteten Majorats befinden, eine Votilstimme in gedachtem Stande bemüllt.

- In der Voraussetzung, daß die Gründe, aus welchen des hochseligen Königs Majestät durch die Ordres vom 10. Januar 1827 und 31. Des-

cember 1829 die Ritterschaft des Kröbener Kreises von der Vertretung auf dem Posenschen Provinzial-Landtage ausgeschlossen haben, völlig beseitigt seyn werden, haben Wir jene Ausschließung aufgehoben, und angeordnet, daß die Ritterschaft zur Wahl eines Landtags-Absgeordneten zusammen gerufen werde. Wir verhoffen, daß die getroffene Wahl jene Voraussetzung vollkommen rechtfertigen wird.

Wir haben die Dauer des Landtages auf sechs Wochen bestimmt, und verbleiben übrigens Unsern treuen Ständen in Gnaden gewogen.

Berlin, den 23. Februar 1841.

gez. Friedrich Wilhelmr.

An
die zum Provinzial-Landtage des Großherzogthums
Posen versammelten Stände.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen &c.
entbieten Unsern getreuen Ständen des Großherzogthums Posen Unsern gnädigen Gruß.

Es würde Unserm Herzen eine große Freude bereitet haben, wenn wir die stets gehegte und oft ausgesprochene landesväterliche Absicht Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters, Unsern getreuen Unterthanen einen Erlass an den ihnen aufliegenden Steuern zu bewilligen, gleich bei dem Antritt Unserer Regierung hätten zur Ausführung bringen können. Unsere erste Sorge hat aber auf die Aufrechterhaltung der Würde Unserer Krone, und die Sicherheit der Unserem Schutz anvertrauten Lande gerichtet sein müssen. Unserne getreuen Stände werden daher mit Uns von der Nothwendigkeit durchdrungen sein, daß bei der gegenwärtigen Lage Europa's das Zusammenhalten aller vorhandenen Geldmittel gebietende Pflicht ist, damit Wir, gestützt auf unseres Volkes treue Anhänglichkeit an Uns und Unser Königliches Haus, und seine bewährte heldenmuthige Vaterlandsliebe, den kommenden Ereignissen mit ruhiger Zuversicht entgegensehen können. Sofern es aber, wie Wir Uns gern der Hoffnung hingeben, Unseren eifrigen Bemühungen gelingen sollte, die Aussicht auf einen dauernden Frieden wieder fester zu begründen, geht Unsere landesväterliche Absicht dahin, mit Eintritt des für die anderweitige Berechnung des Bedarfs Unserer Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden auf den 1. Januar 1843 angeordneten Zeitpunktes zugleich auch Unseren getreuen Unterthanen eine Ermäßigung in ihren Abgaben zu gewähren. So wie Wir Uns der Hoffnung hingeben, daß es, wenn nicht ungünstige Verhältnisse eintreten, Uns möglich sein wird, in späteren Perioden den Erlass noch weiter auszudehnen, so wissen Wir im Vor- aus, daß, wenn die Noth es gebieten sollte, Unsere getreuen Unterthanen zu den dann erforderlichen Opfern gern bereit sein werden.

Dringendere Besorgnisse der Störung des europäischen Friedens, als es die gegenwärtigen sind, waren in den Jahren 1830 bis 1833 eingetreten, und hatten

kriegerische Rüstungen zur unabweislichen Nothwendigkeit gemacht. Die ungünstige Lage, in welcher sich der Staatshaushalt bis zum Jahre 1826 befand, und die Sparsamkeit, welche die unbefriedigenden Jahresabschlüsse zur dringenden Pflicht machten, hatten nicht gestattet, auf die Erhaltung und Instandsetzung des Kriegsmaterials die jährlich erforderlichen Verwendungen zu machen. Als daher die Nothwendigkeit jener Rüstungen eintrat, kam es nicht allein darauf an, die Kosten zu bestreiten, welche die Verstärkung der bei den Fähnen zu haltenden Mannschaften, die vielfältigen Dislocationen der Truppen, und die Mobilmachung eines Theils der Armeen erforderten, sondern auch das Kriegsmaterial sowohl für die Truppen als für die Festungen herzustellen und zu verstärken. Die Summen, welche für dies alles verausgabt worden sind, haben sich in jenen drei Jahren auf 35,399,504 Thlr. belausfen. Die Besorgnisse, welche die politischen Verhältnisse erzeugten, und mehr noch die, welche durch die in ihren Erscheinungen so furchtbare Krankheit hervorgerufen worden, welche Unser Vaterland in jenen Jahren heimsuchte, hatten Stotkungen in den Verkehr und in alle Unternehmungen gebracht. Es bedurfte der Unterstützung und Beschäftigung der brodlos gewordenen Arbeiter.

Als jene Jahre der Bedrägniß überstanden waren, und mit der Wiederkehr des Vertrauens und der Unternehmungslust der Abschluß des Zollvereins so manche, den Verkehr bis dahin hemmende Fessel löste, machte sich das Bedürfniß: den regen Eifer, welcher sich in Gewerbe und Handel entwickelte, durch Chaussee- und Kanal-Bauten, und durch Strom- und Hafenregulierungen zu Hülfe zu kommen, in doppelter Maße geltend, und die Weisheit Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters ließ Ihn in reger Theilnahme an dem Wohl Seiner Unterthanen erkennen, daß die augenblickliche Lage, in welche jene größere Rüstungen den Staatshaushalt verlegt, hier keine hemmende Rücksicht sein durfe, auch wenn zur Bestreitung dieser Ausgaben zu außerordentlichen Mitteln gegriffen werden müsse. Diejer Ansicht folgend, sind in den elf Jahren von 1830 bis 1840:

auf den Chausseebau, außer den gewöhnlichen Unterhaltungskosten und den für den Neubau etatsmäßig jährlich ausgeworfenen 500,000 Thlr., nicht weniger als 14,943,084 Thlr. verwandt worden.

Auch andere Bauten, namentlich die bisher zu wenig beachteten Gefängnisse und Strafanstalten haben große Verwendungen veranlaßt, und es finden sich in jenen Jahren über das, was die Stats dafür aussezten, 9,640,136 Thlr. verausgabt. Endlich ergiebt sich, daß die Meliorationen und mannigfaltige Unterstützungen, welche des hochseligen Königs Majestät in milder Berücksichtigung des Unglücks für die durch Eisgang, Überschwemmung u. s. w. herbeigeführten Zerstörungen, in jenem Zeitraum bewilligt hat, 1,125,866 Thlr. betragen.

Diese großen im Ganzen auf 61,208,590 Thlr.

sch belaufenden außerordentlichen Ausgaben konnten aus den gewöhnlichen Einnahmen nicht bestritten, und nur allmählig aus den jährlichen Ueberschüssen ersetzt werden. Es mussten außer den Beständen, die Betriebssonds der einzelnen selbstständigen Verwaltungen, die Kräfte der Geldinstitute in Anspruch genommen, und zu Vorschüssen verschiedener Art gegriffen werden.

Aller dieser großen Verwendungen ungeachtet, ist es der weisen Sparsamkeit des hochseligen Königs Maestät gelungen, die auf diesen verschiedenen Wegen entnommenen Summen wieder so weit zu ersegen, daß Wir nach sorgfältiger Prüfung die Hoffnung aussprechen können, daß die zu erwartenden Ersparnisse des laufenden und künftigen Jahres bei fortdauerndem Frieden genügen werden, jene Ausgaben völlig zu decken. Der Zustand, in welchem das Kriegsmaterial durch die oben erwähnten Verwendungen versezt worden, wird Uns überdies für den Fall eines Krieges der Nothwendigkeit zur Wiederholung von Ausgaben in ähnlichem Umfange für diesen speziellen Zweck überheben. Die Tilgung der Staatschulden hat inzwischen ihren ungestörten und erfolgreichen Fortgang gehabt. Ueber die Lage, in der sie sich befindet, würde zwar der bestehenden Verfassung gemäß, erst mit der im Jahre 1843 eintretenen neuen Amortisations-Periode ein vollständiger Abschluß zu machen, und eine Veröffentlichung, wie sie durch den hier beiliegenden Bericht Unserer Hauptverwaltung der Staatschulden vom 1. Juni 1833 erfolgt, zu veranlassen sein.

Um jedoch Unsern getreuen Ständen schon jetzt eine klare Uebersicht zu gewähren, haben wir eine vorläufige Darstellung dieser Verhältnisse entwerfen lassen, welche ihnen in der Anlage zugeht.

Wenn Wir bei dieser Lage Unserer Finanzen und nach sorgfältiger Erwägung der mit der Bevölkerung nothwendig steigenden Ausgaben der gewöhnlichen Verwaltung und der außerordentlichen Verwendungen, welche das Wohl Unserer Unterthanen noch für die Folge in Anspruch nehmen wird, Uns in den Stand gesetzt seien, Unsern getreuen Ständen die Erwartung auszusprechen, daß Wir mit dem Anfange des Jahres 1843 einen Erlaß in den Steuern von 1,500,000 bis 1,600,000 Thlr. werden eintreten lassen können, so gereicht es Uns zur besonderen Genugthuung, daß Wir darin nur das Anerkenntniß der Dankbarkeit aussprechen, zu welchem Wir Uns für die weise Sparsamkeit Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters und Seine landesväterliche Sorge für Unsere Lande und Unterthanen, Ihm verpflichtet fühlen.

Ueber die Art und Weise, in welcher dieser Steuererlaß am zweckmäßigsten zu benutzen sein wird, wollen Wir ohne Vernachlung der Wünsche Unserer getreuen Stände nicht entscheiden. Wir lassen ihnen daher in der Anlage eine Denkschrift zugehen, welche eine nähere Entwicklung über den Ertrag und die Verhältnisse der verschiedenen Staats- und Geldlei-

stungen, und zugleich Andeutungen darüber enthält, bei welchen von ihnen zur Erfüllung Unserer Absicht, die Erleichterungen vorzugsweise den ärmern Klassen der Steuerpflichtigen zu gewähren, eine Ermäßigung am angemessensten anzubringen sein wird. Indem Wir sie auffordern, Uns Bechuß Unserer weiteren Entschließung ihre gutachtliche Ansicht über diese Anlegenheit auszusprechen, wollen Wir ihrer Erwägung zugleich anheimgeben, ob sie es zur Beförderung des Wohles des Landes etwa vorziehen, wenn Wir statt des Steuererlasses eine mindestens gleiche, unter die verschiedenen Provinzen nach Maßgabe des Ertrages der Klassen-, Wahl- und Schlachtfelder zu vertheilende jährliche Summe den einzelnen Provinzen überweisen, und durch die Landtage darüber Vorschläge entgegennehmen, in welcher Art diese Gelder, welche Wir ihrer Verwaltung anzuvertrauen beabsichtigen, zum Besten der einzelnen Provinzen, wo möglich unter Mitberücksichtigung des bei dem Steuer-Erlaß angedeuteten Zwecks der Erleichterung der ärmern Klassen, verwandt werden können, müssen sie aber zugleich darauf aufmerksam machen, daß eine solche Vertheilung nur ausführbar ist, wenn sie gleichmäßig für Unsere gesammten Staaten angeordnet werden kann.

Wir bleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen

Berlin, den 23. Februar 1841.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die zum Provinzial-Landtage des Großherzogthums
Posen versammelten Stände.

A u s l a n d .

I t a l i e n .

Rom den 12. Febr. (Allz. 3) Gestern Abend ist die Königin-Witwe von Neapel mit Gefolge hier eingetroffen und von der verwitweten Königin von Spanien, ihrer Tochter, freudig und festlich empfangen worden. Letztere hatte ihrer Mutter zu Ehren ein brillantes Diner in ihrem Hotel veranstaltet, wobei außer mehreren der hier anwesenden ersten Adeligen von Spanien und Neapel auch die Königin Witwe von Sachsen erschien. Wie man hört, werden die neuen Gäste den Ergötzungen des Karnevals hier bewohnen und zum Schluß dieses Monats die eine wieder nach dem Suden und die andre nach dem Norden ziehen. Wir sehen nur, was sich wohl schwierlich in einer anderen Hauptstadt, außer Rom, wiederholen dürfte, drei verwitwete Königinnen zu gleider Zeit.

D e u t s c h l a n d .

München den 18. Februar. Der Herzog und die Herzogin von Leuchtenberg werden nach, wie es in mehreren Tätern heißt, nächste Montag, sondern, falls nicht anders verfügt wird, erst gegen Ende März ihre Rückreise nach Et Petersburg antreten. (Nebst einer Beilage.)

Beilage

zur

Zeitung für das Großherzogthum Posen.

Nº 50.

Montag den 1. März.

1841.

Z u r k e i.

Konstantinopel den 2. Febr. (Journ. de Smyrne) Einer der Dolmetscher der Russischen Gesandtschaft hat die Insignien des für Jawer Pascha bestimmten St. Annen-Ordens mit Brillanten und Smaragden, so wie einen sehr kostbaren Säbel für Selim Pascha, Befehlshaber der Türkischen Truppen in Syrien, an Reschid Pascha übergeben. Herr Redhouse, Dolmetscher des Admirals Said Pascha, ist zum Mitgliede des Admiraltäts-Raths ernannt worden. Die Königin von Großbritannien hat dem Erzherzog Friedrich von Österreich das Grosskreuz, dem Admiral Bandiera das Kommandokreuz und dem Obersten von Lebzeltern und den Kapitänen Buratowich und Macinowich von dem Österreichischen Geschwader das Ritterkreuz des Bath-Ordens verliehen.

In Syrien, namentlich in Jerusalem, sollen zwischen den Griechisch-katholischen und den Römisch-katholischen Christen ernstliche Zwistigkeiten ausgebrochen sein, doch weiß man nichts Näheres darüber.

Vereinigte Staaten von Nord-Amerika.

New-York den 31. Jan. Ein hiesiges Blatt berichtet, die Mannschaften der beiden Amerikanischen Schiffe „Panama“ und „Kosciusko“ seien desertirt und in Chinesische Dienste getreten, wo man sie zur Besetzung der Forts an der Bokka Tigris verwendet habe.

Fanny Elsler hat ihre Triumphe in den Vereinigten Staaten beendigt und ist am 4. Januar in Havanna angekommen, wo sie am 20sten zuerst aufzutreten gedachte. Sie wird dort 16 Vorstellungen geben und für jede 1000 Dollars erhalten.

Vermischte Nachrichten.

Berlin den 24. Februar. Die Nachricht von dem Dahinscheiden der regierenden Kurfürstin von Hessen hat unser Königliches Haus in diese Betrübniss versetzt. Alle Hoffestlichkeiten, welche die noch kurze Karnevalszeit beschließen sollten, unterblieben jetzt, und so wurde schon der Ball beim Prinzen Albrecht abgesagt, mithin wurde auch den hohen Gästen die Ehre nicht zu Theil, den Grafen von

Nassau und seine Gemahlin kennen zu lernen. Letztere wird als eine geistreiche, noch immer schöne Frau geschildert, obgleich sie sich in dem 49. Jahre ihres Alters befindet. Einem nicht unglaublich verdienten Gerücht zufolge werden die Neuvermählten schon in einigen Wochen eine Reise nach Holland machen und von dort sich unmittelbar nach Schlesien begeben, wo sie den Sommer über zubringen dürfen. Zu Anfang des Herbstes, heißt es, werden dieselben nach Italien gehen und vielleicht in Rom den nächstfolgenden Winter verleben. Am Hochzeitstage soll der König Frederik Wilhelm, Graf von Nassau, einem jeden seiner Enkel, deren er acht zählt, 300,000 Stück Dukaten zum Geschenk gemacht haben. Die beiden Geistlichen, welche die Trauung vollzogen, hatten die Ehre, vom Prinzen Albrecht an diesem Tage zur Tafel gezogen zu werden und außerdem noch ein Geschenk von 100 Dukaten zu erhalten. — Ueber die Abreise des Grafen von Bresson wird bei uns noch sehr viel gesprochen, doch bestätigt sich im Allgemeinen die schon früher berichtete friedliche Tendenz, welche der Reise dieses Diplomaten nach Paris zu Grunde liegt. Außerdem wird bei der Fortifikationsfrage, welche jetzt der Pairskammer vorliegt, die Anwesenheit des Herrn von Bresson in Paris von dem Französischen Kabinet um so mehr gewünscht, da Letzteres bei der Abstimmung für die Fortifikation eine Minorität fürchtet, und Herr von Bresson ein eifriger Anhänger der Festigung von Paris ist. Ob dieser hier sehr gern gesuchte Gesandte bald oder vielleicht gar nicht mehr zurückkehrt, ist ungewiß. Dass auch Letzteres eintreten könnte, entnimmt man daraus, weil während seiner Abwesenheit alle Forderungen an ihn bezahlt werden sollen. — Wie verlautet, hätte nun unser Kriegsminister v. Rauch auf sein wiederholtes dringendes Ansuchen um Entlassung aus dem Staatsdienste dieselbe in schmeichelhaften Worten erhalten, da er in seinem Gesuche darstellte, wie er wegen seiner körperlichen Leiden in der gegenwärtigen kritischen Zeit untanglich wäre, einem so wichtigen Posten vorzustehen. Ueber seinen Nachfolger sind viele Vermuthungen im Umlauf. — Unsere Angelegenheiten mit Rom gewinnen täglich einen verschönerlichen Charakter. Wenn auch unsere weise Regierung den Hermesianismus nicht mehr in be-

sonderen Schuh nimmt, so sucht sie doch aufgellärte und fromme katholische Männer ins Land zu ziehen. So vernehmen wir von hochgestellten Personen, daß der Domherr zu Regensburg, Herr Diepenbrock, ein geborner Westphale, wahrscheinlich eine Bischofsstelle bei uns erhalten wird, und daß Professor Günther aus Wien zu einer Professur an der Universität Breslau berufen sei. Ferner heißt es, daß der Geh. Ober-Regierungsrath Bachkampf, welcher in letzter Zeit erst aus dem Meiningenschen Dienste trat, und jetzt in Mainz als Privatgelehrter lebt, nun wieder in unsern Staatsdienst treten würde. — Der Graf Oneisenau ist mit Depeschen, welche hoffentlich die Beendigung der kirchlichen Wirren herbeiführen werden, nach Rom abgereist. — Es heißt, daß ein Dom-Kapitel in unserer Monarchie von der Lizenz, mit Rom unmittelbar zu korrespondiren, keinen Gebrauch machen wolle, und solches bereits dem Ministerium angezeigt habe. — Auf der Herrschaft der Prinzessin Albrecht in Schlesien sollen reichhaltige Eisenerzadern entdeckt worden seyn, welche die erlauchte Besitzerin nun bebauen lassen wird. Die dortige Gegend wird dadurch an Reichtum und Lebendigkeit gewinnen. — Ueber den auf der R. Nedoule vorgefallenen Unzug sind wirklich auf Allerhöchsten Befehl Untersuchungen ange stellt worden, die aber zu keinem bestimmten Resultate geführt haben. — Dem Bernichmen nach ist der General-Musik-Direktor Spontini um seine Pensionirung (?) eingekommen, da, wenn ihn auch der König begnadigt, unser Publikum, mit welchem bekanntlich nicht zu spazieren ist, ihm das Wohlwollen entzogen hat. — Die von der Düsseldorfer Zeitung erzählte Mordgeschichte, daß ein Dorfschulze in der Mark seine Mündel, ein junges Landmädchen, erschlagen habe, um sie der Summe von 300 Rthlr. zu berauben, gehört in das Reich der Fabel. — In den hiesigen politischen Salons sieht man Herrn Thiers als den Faktor zur Einigung Deutschlands an, obgleich es seine Absicht war, letzteres gerade zu entzweien. Anstatt diesen Mann der junge France zu verhöhnen, muß Germanien ihm Lob und Dank spenden, daß er in seinem Ministerium so feindselige Gemüthe gegen Deutschland manifestirte. Unsere Offiziere, welche vor vielen Wochen dieserhalb Missionen an den verschiedenen Deutschen Höfen hatten, können gar nicht genug schildern, welcher fester Deutscher Sinn sich überall auf ihrer Reise kundgegeben hat.

Köln den 13. Februar. (Kölner Itg.) Unser verehrter Mitbürger hr. Nicolaas Becker erhielt gestern durch die Post sieben sehr schöne Porzellanzeller, auf deren jedem nebst geschmackvoller Bildnerei eine Strophe des Rheinsiedes in goldenen und farbigen Buchstaben enthalten ist. Dieses freundliche Geschenk war von folgendem Schreiben begleitet: „Mettlach, den 6. Februar 1841. Wie in

ganz Deutschland Ihr treffliches Rhein-Lied wiederhallte und uns Deutschen nicht minder als den Fremden mehr noch als irgend eine andere Erscheinung zeigte, daß wir denn doch in Hauptsachen durchaus einig seien, so erschallte es auch in unseren Werkstätten. Und wie sich, was die Arbeiter sangen, nach und nach zum — Teller rundete, erlaubten wir uns, dem gesieerten Dichter hier vorzulegen. In Auftrag für Villeroy & Boch: von Cohausen, Inspektor der Steingutfabrik in Mettlach.“

Die Eisenbahn von Elberfeld nach Düsseldorf schreitet in erfreulicher Weise ihrer Vollendung entgegen.

Der König von Bayern hat dem Dichter und Professor Friedrich Rückert zu Erlangen eine ansehnliche Gehaltszulage aus freien Stücken ertheilt und ihm auf die zarteste Weise noch ein namhaftes Geschenk zustellen lassen.

Im Württembergischen werden jetzt die im Lande befindlichen, zum Kriegsdienst tauglichen Pferde, verzeichnet, nur auf den Notfall.

Ein Französisches Blatt sagt: Wir haben einen „Napoleon des Krieges“ und einen „Napoleon des Friedens“ gehabt; Herr Thiers aber war ein Napoleon der Ausgaben.

Die Königin von England hatte angeordnet, daß bei der am 11. Februar im Buckinghampalaste zu London stattgefundenen Taufe der Kronprinzessin das berühmte „Tigerhaupt“, welches Graf Cornwallis von Zippo Saeb erobert, unter andern Schauspielen aufgestellt werde, womit die Buffets des Banketesaales geziert werden. Dieses Kleinod hat eine Junge von gediegenem Gold und Zahne von Krystall. Es war früher in dem Museum der Ostindischen Compagnie aufgestellt, durch Zufall aber erfuhr der verstorbene König, daß dieser prächtige Fußschemmel des Mahattenfürsten ursprünglich für den Souverain von England bestimmt gewesen, und so wurde derselbe nach längern Unterhandlungen Wilhelm IV. ausgeliefert. Ein prächtiger goldner Pfau, der von Edelsteinen strokt und dessen Wert man auf 30,000 Pfd. Sterl. schätzt, wurde gleichfalls unter dem Thronhimmel aus Gold und Scharlach, unter dem er im Goldgewölbe des Schlosses von Windsor steht, dort aufgestellt. Ein Gleichtes geschieht mit zwei schönen Fahnen, die ebenfalls Zippo Saeb gehörten.

Vor einigen Tagen stellte der Baron Dupotet der Pariser medizinischen Akademie einen zehnsährigen Taubstummen vor, dem er durch ein magnetisches Verfahren Gehör und Sprache wieder gegeben hatte. Die Akademie beschloß eine Berichterstattung über die staunenswerthe Erscheinung, welche alle bisherige Erscheinung umzuwerfen droht. Baron Dupotet er-

hielt nun eine fünfjährige Laubsumme zur Behandlung, und nach dreimaligem Verfahren zeigte sich, wie Augenzeugen versichern, das Resultat, daß die Laubsumme alle ihr vorgesagte Worte hörte und nachsprach.

Der Hans Fürgel, der in München den Französischen Athleten Dubois überwand, ist jetzt in Kupferstich erschienen. Der Künstler hat ihn ringend mit dem Franzosen dargestellt und die Scene gewählt, wo das Volk aus vollem Halse schreit, Hans Fürgel, los ihn nit aust!

Fürst Carneval zog auch dieses Jahr durch Deutschland, fand aber viel sorgliche Gesichter, mit denen er nichts zu schaffen haben möchte. Nur am Rhein fand er die alten lustigen Gesellen und ließ sich auf einige Wochen häuslich unter ihnen nieder. Mit Berlin war er wenig zufrieden.

Wie man schon hier und da zum Besten der Armen tanzt, so wurde kürzlich in Dresden für die Armen geritten. Vornehme Dilettanten der Reitkunst gaben eine Reitvorstellung vor einem gewählten Publikum. Die dabei eingekommene große Summe wurde zu Holz für die Armen verwendet.

Theater

Herr Rüthling aus Berlin setzt sein mit allgemeinem Beifall aufgenommenes Gastspiel auf unserer Bühne fort; ja man kann sagen, daß der Applaus sich mit jeder Vorstellung steigere, da der geschätzte Künstler allabendlich zwei bis dreimal herausgerufen wird. Herr Rüthling verdient aber auch das volle Maß der Kunstbezeugungen unsers Publikums, da seine trockene, charakteristische Komik alle seine Rollen zu wahren Kunstgebilden erhebt. Als „Till“ in den „Schleichhändlern“ wußte er durch scharfe Charakterzeichnung und Volubilität des Organs alle Zuhörer in die heiterste Laune zu versetzen, wobei er von seinem Bruder, der den „Schelle“ durchaus lobenswerth gab, trefflich unterstützt wurde. Herr und Mad. Karsten waren ebenfalls brav, doch hätte letztere noch mehr Sentimentalität durchblicken lassen sollen. Als „Balibasar“ im „Landhaus an der Heerstraße“ war Herr Rüthling höchst ergötzlich, besonders als Seiler und schlesischer Tambour. Dem. Peters das gegen befriedigte nur in der ersten Scene als gesprächige Nachbarin. — In der Posse „Wohnungen zu vermiethen“ fand hr. Rüthling wieder den ungesteiltesten Beifall, und die ganze Vorstellung gefiel, da auch hr. Bohm, hr. Richter und Madame Karsten recht ergötzlich waren. Die Toilette der Dem. Peters war zu nachlässig. Der Erfolg von Raupachs „Degen“, der zum Schlusse der Vorstellung gegeben wurde, war zweifelhaft, und Peter glaubt, daß nur das treffliche Spiel des Herrn Rüthling diesem gehaltlosen Produkt einigen Beifall erringen konnte.

St.

Stadt-Theater.

Dienstag den 2. März. Letzte Gastdarstellung und zum Benefiz des Königl. Preuß. Hofschauspielers Herrn Rüthling: Richard's Wanderleben; Lustspiel in 4 Akten, nach dem Englisch-n des Planche von Kettell. (Vock, Direktor einer reisenden Schauspielergesellschaft: hr. Rüthling. — Richard Wanderer: Herr Greenberg, vom Stadttheater zu Rostock. — Hierauf: Er mengt sich in Alles; Lustspiel in 5 Aufzügen von Jünker. (Plumper: Herr Rüthling.)

Montag am 1sten März 1841 veranstalte ich im Ressourcen-Saal der hiesigen Loge, durch gütige Mitwirkung sehr geehrter Dilettanten, ein großes Vocal- und Instrumental-Konzert, wozu ergebenst einlade:

Aufang 6 Uhr Abends.

Therese Lechner,
Gesanglehrerin und Sängerin bei der hiesigen
Dom-Kapelle.

Billets à 12½ Sgr. sind in der Mittlerschen
Buchhandlung zu haben.

Nothwendiger Verkauf.

Ober-Landes-Gericht zu Posen.

I. Abtheilung.

Das Rittergut Sedzino, Sedzinko und Zalesie, im Kreise Samter, landschaftlich abgeschieden auf 105,565 Mthlr. 12 Sgr. 8 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 26sten Juli 1841 Vormittags

10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Erben der Ursula geborene von Prusimská, verehelicht gesetenen Oberst d'Alfonce, so wie alle unbekannten Real-Prätendenten, werden hierzu bei Vermiedung der Präklusion öffentlich vorgeladen.

Posen den 2. December 1840.

Edictal-Citation.

Die Jeanette verehelichte Melchert geborene Wieblig von hier, hat gegen ihren Ehemann, den ehemaligen Unteroffizier August Melchert aus Nakel wegen bösslicher Verlassung auf Trennung der Ehe angeklagt. Es wird deshalb gedacht, August Melchert hierdurch aufgefordert, in dem zur Beantwortung der Klage auf

den 5ten April 1841 Vormittags

10 Uhr

in unserm Instruktions-Zimmer vor dem Deputirten Referendarius Fischer angesehenen Termine persönlich oder durch einen mit Information versehenen Bevollmächtigten zu erscheinen, und die Klage zu beantworten; widergenfalls er der in der Klage angeführten Thatsachen für geständig und

überführt erachtet und demgemäß gegen ihn erkannt werden wird.

Posen den 9. December 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht I. Abth.

Edital - Vorladung.

Über den Nachlaß der Anna Rosine Seifert, früher verwitwet gewesener Wandelt, geborene Fenzler, aus Kurnik, ist heute der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden. Der Termin zur Anmeldung aller Ansprüche steht am 8ten Juli 1841 Vormittags um 9 Uhr

vor dem Herrn Ober-Landesgerichts-Assessor v. Gieck im Partheienzimmer des hiesigen Gerichts an.

Wer sich in diesem Termine nicht meldet, wird aller seiner etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit seinen Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Schrimm den 24. November 1840.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Lands- und Stadtgericht zu Meseritz.

Das den Johau Christian Pötschkeschen Eheleuten gehörige, unter Nr. 1 und 2 hieselbst befindene Mühlengrundstück nebst Zubehör, abgeschätzt auf 14,490 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registralur einzuschéndenden Taxe, soll am 26sten Mai 1841 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Ein Sohn rechtlicher Eltern, mit gehörigen Schulkenntnissen versehen, findet in einer hiesigen Apotheke unter vortheilhaftem Bedingungen als Lehrling ein Unterkommen. Nähre Auskunft erheilt die Zeitungs-Expedition von W. Decker & Comp. in Posen.

Kleesaamen und Schafvieh - Verkauf.
15 Scheffel weißer Kleesaamen sind bei unterzeichnetem Dominio, dergleichen

500 Mutterschafe und 100 Hammel, 2 bis 5 Jahr alt, beim Dominium Kluczewo, letztere sofort oder nach der Schur, zu verkaufen. Die näheren Bedingungen wolle man gefälligst bei Unterzeichnetem erfragen.

Nitsche bei Schwiegeler. Lehmann, Inspektor.

Wasserstraße No. 30. ist eine gut möblirte Stube zu vermieten. Nähres beim Kastellan des Gebäudes.

Künstliche Wachslichte in besonderer Schönheit empfing und verkauft à Pfund 12 sgr.:

Julius Horwitz, Friedrichstraße No. 14.

Vier Hundert Sorten der neuesten und schönsten einjährigen und perennirenden Blumen-Saamen, dabei 30 Sorten ges. Levkojen, Röhr- und Zwerg-Aster, Balsaminen à Preise $\frac{1}{2}$ bis 1 sgr., hunderd Sorten 1 Thlr. 10 sgr., 50 Sorten 20 sgr., 25 Sorten 10 sgr., so wie alle Sorten frischen Gemüse-Saamen; Georginen, perennirende Blumenstauden, die neuesten Sorten à Schok 1 und 2 Thlr.; Obst- und Wild-Bäume, exotische Gehölze, Rosen- und Fruchtsträucher, so wie 3jährige Spargel- und Birkenpflanzen, empfiehlt unter Garantie zu den billigsten Preisen:

E. Löwenthal,
Breitestraße No. 10. in Posen.

Thermometer- und Barometerstand, so wie Windrichtung zu Posen, vom 21. bis 27. Febr. 1841.

Tag.	Thermometerstand		Barometer-Stand.	Wind.
	tiefster	höchster		
21. Febr.	0,0°	+	28 3. 2,0 L.	NO.
22. =	- 5,0° Ab.	-	28 = 4,0 =	NO.
23. =	- 5,1°	-	28 = 4,0 =	NW.
24. =	- 8,6°	-	28 = 3,0 =	NW.
25. =	- 10,2°	-	28 = 0,0 =	NO.
26. =	- 6,0°	-	27 = 7,0 =	S.
27. =	- 3,0°	-	27 = 4,4 =	NW.

Börse von Berlin.
Amtlicher Fonds- und Geld-Cours-Zettel.

Den 25. Februar 1841.	Zins-Fuss.	Preuss. Cour.
	Brief.	Geld.
Staats-Schuldscheine	4	103 $\frac{1}{2}$ 103
Preuss. Engl. Obligat. 1830 . .	4	100 $\frac{1}{2}$ 100
Präm.-Scheine d. Seehandlung .	—	80 $\frac{1}{4}$ —
Kurm. Oblig. m. lauf. Coup. . .	3 $\frac{1}{2}$	101 $\frac{1}{2}$ 101 $\frac{1}{2}$
Neum. Schulverschreibungen . .	3 $\frac{1}{2}$	101 $\frac{1}{2}$ 101 $\frac{1}{2}$
Berliner Stadt-Obligationen . .	4	103 $\frac{1}{2}$ 103
Danz. dito v. in T.	—	48 —
Westpreussische Pfandbriefe . .	3 $\frac{1}{2}$	101 $\frac{1}{2}$ —
Grossherz. Posensche Pfandbr. .	4	105 $\frac{1}{2}$ —
Ostpreussische dito	3 $\frac{1}{2}$	101 $\frac{1}{4}$ 101 $\frac{1}{4}$
Pommersche dito	3 $\frac{1}{2}$	103 102 $\frac{1}{2}$
Kur- u. Neumärkische dito . . .	3 $\frac{1}{2}$	103 $\frac{1}{4}$ 103 $\frac{1}{4}$
Schlesische dito	3 $\frac{1}{2}$	102 $\frac{1}{2}$ 102
Coup. u. Z.-Sch. d. Kur.-u. Neum.	—	98 97
<i>A c t i e n.</i>		
Berl. Potsd. Eisenbahn	5	127 $\frac{1}{2}$ —
dto. dto. Prior. Actien	4 $\frac{1}{2}$	— 102 $\frac{1}{2}$
Magd. Leipz. Eisenbahn	—	113 112
dto. dto. Prior. Actien	—	— 102 $\frac{1}{2}$
Berl. Anh. Eisenbahn	—	106 $\frac{1}{2}$ 105 $\frac{1}{4}$
dto. dto. Prior. Actien	4	— 101 $\frac{1}{4}$
Gold al marco	—	— 208 $\frac{1}{2}$
Neue Ducaten	—	— 13 $\frac{1}{2}$ 12 $\frac{11}{12}$
Friedrichsdor	—	— 7 $\frac{1}{2}$ 6 $\frac{11}{12}$
Andere Goldmünzen à 5 Thlr. .	—	— 3 4
Disconto	—	—